Oelser Kreisblatt

Das Kreisblatt erscheint Freitags; es kostet für den Monat bei der Post 0,50 Reichsmark.

Postscheckkonten
Kreiskommunal-Kasse Breslau Nr. 3130
Kreis-Sparkasse Breslau Nr. 3131

Inserate werden bis Donnerstag mittag in der Geschäftsstelle angenommen. - Preis für die fünfgespaltene Petitzeile 15 Reichspfennige, für außerhalb des Kreises Oels Wohnende 20 Reichspfennige.

Druck und Verlag
A. Ludwigs Buchdruckerei Rothe, Politt & Co.
in Oels.

Nr. 14 Oels, 6. April 1928 **66. Jahrgang**

Kreisbewohner, spart bei Eurer Kreissparkasse!

Amtlicher Teil

Bekanntmachungen des Landrats

Oels, den 2. April 1928.

Dienststunden.

Vom 10. April d. J. ab werden die Dienststunden des Landratsamtes und der Kreisausschußverwaltung für die Zeit von 7—13 und 14½—17 Uhr festgesetzt. Verkehr mit dem Publikum findet nur vormittags statt.

K. I. 2159. Oels, den 3. April 1928.

Kreistagswahl.

Durch die Eingemeindung von Stadt und Gut Hundsfeld in den Stadtkreis Breslau ist eine Neuwahl des Kreistages erforderlich geworden (§ 2 des Gesetzes über die Erweiterung des Stadtkreises Breslau vom 23. März 1928 — Preuß. Ges.-Samml. S. 25).

Der Kreisausschuß hat den Wahltag auf

Sonntag, den 20. Mai 1928,

festgesetzt, an dem auch die Wahlen für den Reichs- und Landtag stattfinden.

Zur Durchführung der Wahl weise ich die Magistrate, Herren Gemeinde und Gutsvorsteher an, **sofort mit der Aufstellung der Wählerlisten gemäß §§ 4 und 18 der Wahlordnung für die Wahlen zu den Provinziallandtagen und Kreistagen vom 14. Oktober 1925 zu beginnen.**

Vordrucke zu den Wählerlisten gehen den Ortsbehörden durch die Post zu.

Die Wählerliste hat nach § 8 des Wahlgesetzes für die Provinziallandtage und Kreistage vom 7. Oktober 1925 zwei Wochen lang auszuliegen. Die Listen sind vom **15. bis 29. April d. J.** auszulegen.

Zur Durchführung der Wahl weise ich noch auf folgende Bestimmungen hin:

I. Wahlrecht:

1. Der Kreistag wird in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.
2. **Wahlberechtigt** ist jeder Deutsche, männlichen und weiblichen Geschlechts, der am Wahltage das 20. Lebensjahr vollendet hat und im Kreise seinen Wohnsitz hat.
3. **Wählen** kann nur, wer in einer Wählerliste oder Wahlkartei eingetragen ist.
4. Die Ausübung des Wahlrechts **ruht** für die Soldaten während der Dauer der Zugehörigkeit zur Wehrmacht.
5. **Ausgeschlossen** von der Ausübung des Wahlrechts ist
   a) wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft steht,
   b) wer die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzt.
6. **Behindert** in der Ausübung des Wahlrechts sind Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind, ferner Straf- und Untersuchungsgefangene, sowie Personen, die infolge gerichtlicher oder polizeilicher Anordnung in Verwahrung gehalten werden. Ausgenommen sind Personen, die sich aus politischen Gründen in Schutzhaft befinden.
7. **Wählbar** ist jeder Wahlberechtigte, der das 25. Lebensjahr vollendet hat.

II. Wählerliste.

In die Wählerliste sind alle am Orte wohnhaften Wahlberechtigten unter fortlaufender Nummer in alphabetischer Ordnung nach Zu- und Vorname, Alter, Wohnort und Wohnung aufzunehmen.

Vor dem Eintragen jeder einzelnen Person ist ihr Wahlrecht genau zu prüfen. Für die Wahlberechtigung ist eine bestimmte Dauer des Wohnsitzes im Kreise nicht erforderlich.

Personen, deren Wahlrecht ruht (Soldaten), sind nicht einzutragen (siehe Ziffer I Nr. 4).

Personen, die in der Ausübung ihres Wahlrechts behindert sind (Ziffer I Nr. 6), sind jedoch aufzunehmen, aber in der Spalte, die für den Vermerk der Stimmabgabe in Frage kommt, als „behindert" oder mit „h" zu bezeichnen. Fällt die Ursache der Behinderung weg, so ist dieser Vermerk zu streichen und die Streichung in Spalte Bemerkungen zu erläutern.

Die Ortsbehörde hat vor der Auslegung der Wählerliste in ortsüblicher Weise bekanntzugeben, wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden die Wählerliste zu jedermanns Einsicht ausgelegt wird, sowie daß Einsprüche gegen die Wählerliste bis zum Ablauf der Auslegungsfrist — **also bis zum 29. April d. J.** — bei der Ortsbehörde schriftlich oder zu Protokoll erhoben werden können.

Soweit die Richtigkeit der Behauptungen in dem eingelegten Einspruch nicht offenkundig ist, hat der den Einspruch Erhebende die Beweismittel beizubringen. Wird der Einspruch von der Ortsbehörde nicht sofort für begründet erachtet und ihm abgeholfen, so ist der Einspruch spätestens innerhalb 1 Woche

nach Eingang dem Kreisausschuß vorzulegen, welcher dann über ihn entscheidet. In den Städten hat hierüber der Magistrat zu entscheiden.

Berichtigung der Wählerliste. Nach Ablauf der Auslegungsfrist können Wähler nur in Erledigung rechtzeitig eingebrachter Einsprüche in die Wählerliste aufgenommen oder gestrichen werden. Die Streichung des Vermerks „behindert" ist auch nach Ablauf der Auslegungsfrist bis zum Wahltage zulässig, wenn der Grund der Behinderung nach Ablauf der Auslegungsfrist weggefallen ist.

III. Wahlscheine.

1. Ein Wahlschein wird auf Antrag ausgestellt.
   a) einem in die Wählerliste eingetragenen Wahlberechtigten,
      1. wenn er sich am Wahltage während der Wahlzeit aus zwingenden Gründen außerhalb seines Abstimmungsbezirks aufhält,
      2. wenn er nach Ablauf der Einspruchsfrist seinen Wohnsitz in einen anderen Abstimmungsbezirk verlegt;
   b) einen in die Wählerliste nicht eingetragenen oder darin gestrichenen Wahlberechtigten,
      1. wenn er nachweist, daß er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,
      2. wenn er wegen Ruhens der Wahlberechtigung nicht eingetragen oder gestrichen war, der Grund hierfür aber nach Ablauf der Einspruchsfrist weggefallen ist.
2. Der Wahlschein berechtigt zur Stimmabgabe in einem beliebigen Abstimmungsbezirk des Kreises.

Ein Muster für den Wahlschein ist im Kreisblatt 1925 Seite 224 abgedruckt.

Im übrigen weise ich auf die sonstigen Bestimmungen des Wahlgesetzes für die Provinziallandtage und Kreistage vom 7. Oktober 1925 — Preuß. Ges. Samml. S. 123 ff. — hin.

Weitere Anweisungen werden folgen.

Der Landrat
als Vorsitzender des Kreisausschusses.
Dr. Unckell.

K. I. 1837. Oels, den 22. März 1928.

Bestätigt.

Der Herr Landgerichtspräsident in Oels hat die Neuwahl bzw. Wiederwahl nachstehender Schiedsmänner und Schiedsmannstellvertreter bestätigt:

a) Schiedsmänner:

1. Gemeindevorsteher August Ernst in Wiesegrade für den Bezirk 16
2. Stellenbesitzer Paul Kirsch in Pangau für den Bezirk 48
3. Oberförster Warnat in Patschkey für den Bezirk 37
4. Bauergutsbesitzer Hermann Heinze in Reesewitz für den Bezirk 49

b) Schiedsmanns Stellvertreter:

1. Stellenbesitzer Gustav Spaniel in Wabnitz für den Bezirk 63
2. Freistellenbesitzer Robert Hoffmann in Klein-Ellguth für den Bezirk 64
3. Gemeindevorsteher Wundrak in Rathe für den Bezirk 3
4. Stellenbesitzer Simmek in Briese für den Bezirk 7
5. Gutsbesitzer Julius Günther in Netsche für den Bezirk 8
6. Kaufmann Jaskolla in Spahlitz für den Bezirk 10
7. Hausbesitzer Jakob in Dorf Juliusburg für den Bezirk 11
8. Rentier Steinborn in Stampen für den Bezirk 18
9. Gastwirt Reinhold Härtel in Kurzwitz für den Bezirk 21
10. Schmiedemeister Otto Kluge in Wildschütz für den Bezirk 25
11. Barbier Heinrich Horn in Pontwitz für den Bezirk 47
12. Inspektor Hartmann in Stein für den Bezirk 61
13. Freistellenbesitzer Robert Schmiegelt in Ostrowine für den Bezirk 62

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
J. V.: Rojahn.

II. 8. Nr. 543. Berlin, den 22. März 1928.

Aufbewahrung von Baupolizeiakten.

Es ist beobachtet worden, daß Baupolizeibehörden die Bauakten über Baugenehmigungen nach einer Aufbewahrungsdauer von 5 Jahren haben vernichten lassen. Ich mache darauf aufmerksam, daß derartige Akten dauernden Wert haben und daher dauernd und zwar tunlichst solange aufbewahrt werden müssen, als die Gebäude bestehen.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.

L. I. 1087. Oels, den 31. März 1928.

Veröffentlicht.

Anordnung
betr. Früharbeit in Bäckereien und Konditoreien.

Auf Grund von § 5 der Verordnung über die Arbeitszeit in den Bäckereien und Konditoreien vom 23. November 1918 (RGBl. S. 1329) und 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 183) in Verbindung mit dem Erlasse des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 28. 2. 1928 III 1601 (HMBl. S. 48) wird die achtstündige Betriebsruhe für alle gewerblichen Bäckereien und Konditoreien des Bezirks in Abänderung von § 3 der genannten Verordnung nunmehr widerruflich bis auf weiteres auf die Zeit von 21 Uhr bis 5 Uhr unter folgenden Bedingungen verlegt:

1.) Backwaren jeder Art dürfen nicht vor 7 Uhr morgens ausgetragen oder abgegeben werden. Dieses Verbot gilt auch für die Versorgung von Zweiggeschäften, Hotels, Anstalten, Wiederverkäufern und dergl. mit Backwaren. Das Austragen ist zeitlich vom Verlassen des Bäckereigrundstücks an zu rechnen.

2.) Eine Abschrift dieser Anordnung ist in allen Betrieben an einer den Arbeitern leicht zugänglichen Stelle auszuhängen.

Ferner wird auf die nach § 139b der Reichsgewerbeordnung den Betriebsinhabern (Arbeitgebern) obliegende Verpflichtung hingewiesen, die Arbeitsräume während der Betriebszeit für eine Besichtigung durch die Aufsichtsbeamten offen zu halten.

Diese Anordnung tritt am 1. April d. J. in Kraft.

Breslau, den 29. März 1928.

Der Regierungspräsident.
I. 25. XVI Nr. 1722 II.

L. I. 1116. Oels, den 1. April 1928.

Vorstehende Anordnung wird mit dem Ersuchen um weitere scharfe Ueberwachung veröffentlicht.

L. I. 1114. Oels, den 4. April 1928.

Durch Verfügung vom 7. März 1928 — I. 28 XVI 1414 — hat der Herr Regierungspräsident die Abstimmung über die Errichtung einer Zwangsinnung für das Auto- u. Wagenlackiererhandwerk für den Regierungsbezirk Breslau mit dem Sitze in Breslau angeordnet.

Zur Abstimmung ersuche ich die Ortspolizeibehörden binnen 10 Tagen um Angabe der im Bezirk vorhandenen Abstimmungsberechtigten. Fehlanzeige ist erforderlich.

L. I. 1065. Oels, den 31. März 1928.

Vertretung des Kreismedizinalrats.

Herr Medizinalrat Dr. Troeger ist erkrankt. Er wird bis auf weiteres von Herrn Medizinalassessor Dr. Günther in Oels, Kreishaus, vertreten.

L. I. 604. Oels, den 4. April 1928.

Schornsteinfegerkehrbezirk I.

Der Herr Regierungspräsident in Breslau hat den Bezirksschornsteinfegermeister Gustav Preußler in Juliusburg vom 1. d. M. ab als Bezirksschornsteinfegermeister für den 1. Kehrbezirk des Kreises angestellt.

K. I. 1171. Oels, den 23. März 1928.

Der Verlag W. Pfeiffer in Stolp i. Pom. hat ein Werk

„Die Gemeindeverwaltung"

zum Preise von 3,50 RM. herausgegeben.

Die Anschaffung dieses Werkes kann ich den Gemeinden nur empfehlen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
J. V.: Rojahn.

Gemeindebeschluß
betreffend die Einführung des Schlachtzwanges in Breslau.

Nachdem im Gemeindebezirk Breslau an der Berliner Chaussee ein öffentliches Schlachthaus errichtet ist, wird auf Grund des § 1 des Gesetzes, betr. die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser vom 18. März 1868 (GS. S. 277 ff.) und des Artikels I des Gesetzes zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 18. März 1868, betr. die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser vom 9. März 1881 (GS. S. 273 ff.) nach erfolgter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung nachstehendes angeordnet:

§ 1.

Innerhalb des Gemeindebezirks der Stadt Breslau darf das Schlachten von Rindvieh (Bullen, Ochsen, Kühe), Schweinen Kälbern, Schafen, Ziegen und Pferden, und zwar sowohl das gewerbsmäßig wie das nicht gewerbsmäßig betriebene Schlachten nur in den dazu bestimmten Räumen des öffentlichen Schlachthauses (städt. Schlachthof) vorgenommen werden.

Schlachttiere der im Abs. 1 bezeichneten Gattungen, deren Transport nach dem Schlachthofe infolge Unfalles oder Krankheit nicht möglich ist, dürfen außerhalb des Schlachthofes getötet werden, wenn der Schlachthofdirektor auf das an ihn zu richtende Gesuch die Erlaubnis dazu erteilt hat. Ist Gefahr im Verzuge, so darf die Tötung zwar vor Erteilung dieser Erlaubnis erfolgen, jedoch ist dem Schlachthof Direktor hiervon sofort Anzeige zu machen.

Die gemäß Abs. 2 außerhalb des Schlachthofes getöteten Tiere sind, sofern der Schlachthof Direktor es anordnet, zum Zweck der Untersuchung und Ausschlachtung nach dem Schlachthofe zu schaffen.

Die fernere Benutzung anderer als der im städtischen Schlachthofe befindlichen Schlachtstätten ist verboten.

§ 2.

Die nachstehend aufgeführten Verrichtungen
das Abhäuten, Ausweiden und Abbrühen der geschlachteten Tiere, das Reinigen des ausgeschlachteten Fleisches, sowie der Gedärme und Eingeweide, das Abbrühen und Reinigen einzelner Körperteile, das Talgschmelzen
dürfen, vorbehaltlich der im § 1 gemachten Ausnahmen nur im Schlachthofe vorgenommen werden. Die Kälber dürfen, nachdem sie vollständig ausgeschlachtet und gereinigt sind, in den Häuten aus dem Schlachthofe entfernt und außerhalb desselben weiter verarbeitet werden.

§ 3.

Sollen Tiere der im § 1 bezeichneten Gattungen, welche zu wissenschaftlichen Zwecken in den hierzu dienenden Anstalten getötet sind, als Schlachtvieh Verwendung finden, so ist von der erfolgten Tötung dem Schlachthof Direktor sofort Anzeige zu machen. Mit dessen Genehmigung darf die Vornahme der im § 2 bezeichneten Verrichtungen und die Untersuchung des Fleisches in der Anstalt selbst erfolgen.

§ 4.

Alles auf den Schlachthof gelangende Schlachtvieh ist zur Feststellung seines Gesundheitszustandes sowohl vor als nach dem Schlachten einer Untersuchung durch die von dem Magistrat hierzu bestimmten Sachverständigen zu unterwerfen.

§ 5.*)

Frisches Fleisch von den im § 1 bezeichneten Tiergattungen, das nicht im städtischen Schlachthofe ausgeschlachtet ist, darf einschließlich der Eingeweide im Gemeindezirk nicht eher feilgeboten werden, bis das Fleisch und die Eingeweide einer Untersuchung durch die vom Magistrat hierzu bestimmten Sachverständigen unterzogen sind.

§ 6.*)

In Gastwirtschaften und Speisewirtschaften darf frisches Fleisch einschließlich der Eingeweide, welches von auswärts bezogen ist, nicht eher zum Genusse zubereitet werden, bis es einer gleichen Untersuchung (§ 5) unterzogen ist.

§ 7.

Für die Benutzung der Schlachthofanlagen (§§ 1 und 2), sowie für die Untersuchung der Schlachttiere bzw. des Fleisches (§§ 4—6) werden Gebühren erhoben.

Der Gebührentarif wird durch besonderen Gemeindebeschluß festgesetzt und zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

§ 8.

Auf den öffentlichen Märkten und in den Privatverkaufsstätten ist das nicht in dem Schlachthofe ausgeschlachtete frische Fleisch einschließlich der Eingeweide von dem daselbst ausgeschlachteten gesondert feilzubieten und als solches auf einer an der Verkaufsstelle anzubringenden Tafel mit den Worten:

„Nicht aus dem städtischen Schlachthof"

in deutlicher, für die Käufer leicht kenntlicher Schrift zu bezeichnen.

§ 9.

Diejenigen Personen, welche im Gemeindebezirke das Schlächtergewerbe oder den Handel mit frischem Fleisch als stehendes Gewerbe betreiben, dürfen innerhalb des Gemeindebezirks das Fleisch von Tieren der im § 1 bezeichneten Gattungen, welche sie nicht in dem städtischen Schlachthofe, sondern in einer anderen, innerhalb eines Umkreises von 50 Kilometern vom Rathause zu Breslau belegenen Schlachtstätte geschlachtet haben oder haben schlachten lassen, nicht feilbieten.

§ 10.

Dieser Gemeindebeschluß tritt am 1. Oktober 1896 in Kraft.

Breslau, den 14. Februar 1896.

Der Magistrat hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt.
S. II. 2331/95. G. Bender. Muehl.

Vorstehender Gemeindebeschluß wird gemäß § 131 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hierdurch genehmigt.

Breslau, den 13. März 1896.

(Siegel.)

Der Bezirks-Ausschuß.
B. A. 735. Dr. v. Heydebrand u. d. Lasa.

I. Nachtrag
zum Gemeindebeschlusse betreffend die Einführung des Schlachtzwanges in Breslau vom 14. Februar und 13., 14. März 1896.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser, vom 18. März 1868 (GS. S. 277 ff.) und des Artikels I des Gesetzes zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 18. März 1868, betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser, vom 9. März 1881 (GS. S. 273 ff.) wird nach erfolgter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung folgendes angeordnet:

Der Gemeindebeschluß betreffend die Einführung des Schlachtzwanges in Breslau vom 14. Februar und 13./14. März 1896 wird auch auf Esel, Maultiere, Maulesel und Hunde ausgedehnt.

Breslau, den 11. April 1903.

(Siegel.)

Der Magistrat hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt.
XVI. 833/03. G. Bender. Rive.

Vorstehender Nachtrag zum Gemeindebeschlusse betreffend die Einführung des Schlachtzwanges in Breslau wird gemäß § 131 Ziffer 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hierdurch genehmigt.

Breslau, den 27. Juni 1903.

(Siegel.)

Genehmigung. (Im öffentlichen Interesse stempelfrei).

Der Bezirks-Ausschuß.
B. A. B. 1395. von Glasow.

Der vorstehende, unter dem 13. März 1896 genehmigte Gemeindebeschluß vom 14. Februar 1896 und der dazu erlassene I. Nachtrag vom 11. April/27. Juni 1903 werden hiermit für die am 1. April 1928 in den Stadtbezirk Breslau eingemeindeten, nachstehend aufgeführten Gemeinde- und Gutsbezirke veröffentlicht. Mit Genehmigung der zuständigen Behörden sind im § 2 des obigen Gemeindebeschlusses die Worte: „das Talgschmelzen" gestrichen worden. Nach § 3 Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom 18. März 1868 in der durch Gesetz vom 9. März 1881 ergänzten Fassung tritt

das Verbot der Benutzung anderer als der im öffentlichen Schlachthause befindlichen Schlachtstätten (§ 1) sechs Monate nach der Veröffentlichung des genehmigten Gemeindebeschlusses in Kraft, sofern nicht in diesem Beschlusse eine längere Frist bestimmt ist.

Neue Privatschlachtanstalten dürfen von dem Tage dieser Veröffentlichung ab nicht mehr errichtet werden.

Der Schlachtzwang tritt in den einzelnen Bezirken wie folgt in Kraft:

Nr.	Ortsname	Gemeindebezirk bei Hausschlacht a	Gemeindebezirk bei gewerbl. Schlacht.a.	Gutsbezirk bei Hausschlacht a	Gutsbezirk bei gewerbl. Schlacht.a.
1.	Althofnaß — Teil —	1. 4 1943	1. 4. 1938	—	—
2.	Bartheln	—	—	1 4 1938	1. 4. 1933
3.	Bischofswalde	—	—	1 10. 1828	1. 10. 1928
4.	Carlowitz	1. 10 1930	1. 10. 1928	—	—
5.	Cawallen	1. 4 1938	1. 4. 1938	1. 4. 1943	1. 4. 1933
6.	Cosel	1 4 1938	1 4. 1933	—	
7.	Deutsch-Lissa	1 4. 1938	1. 4. 1933	1. 4. 1938	1 4. 1933
8.	Drachenbrunn - Teil	1. 4. 1938	1. 4. 1938	—	—
9	Friedewalde	—	—	1. 4. 1943	1, 4. 1933
10.	Klein Gandau	1. 4. 1938	1. 4. 1933	—	—
11.	Goldschmieden	1 4. 1938	1 4 1933	1 4. 1938	1. 4. 1933
12.	Grüneiche	1 10 1928	1. 10. 1928	—	—
13.	Hartlieb	1. 4. 1938	1. 4. 1933	1. 4 1938	1. 4 1933
14.	Herrnprotsch	1 4. 1943	1. 4. 1938	1. 4 1943	1 4. 1938
15.	Hundsfeld — Teil —	1 4. 1938	1. 4. 1938	1. 4. 1938	1 4. 1938
16.	Krietern	1. 4 1938	1 4. 1938	—	
17.	Kundschütz — Teil —	1. 10. 1928	1. 10 1928	—	—
18.	Lilienthal	1 4 1938	1. 4. 1933	—	—
19.	Mariahöfchen	1. 4 1943	1, 4 1933	1. 4. 1943	1 4. 1933
20.	Gr. Masselwitz Teil	1. 4. 1943	1. 4. 1938	1. 4. 1943	1. 4 1938
21.	Kl. Masselwitz — Teil	1. 4. 1943	1. 4. 1938	1 4. 1943	1. 4. 1938
22.	Klein Mochbern	1. 4. 1938	1. 4. 1933	—	—
23	Neukirch — Teil —	1 4. 1943	1. 4. 1938	1. 4. 1943	1. 4. 1938
24.	Oltaschin — Teil —	1. 10. 1928	1. 10. 1928	—	—
25.	Oswitz	1. 4. 1938	1. 4. 1936	1. 4. 1938	1. 4 1936
26	Ottwitz	1. 4 1943	1 4 1938	1. 4. 1943	1 4. 1938
27.	Pilsnitz	1. 4. 1938	1. 4. 1938	1. 4. 1938	1. 4 1938
28.	Pirscham	—	—	1. 4. 1928	1 4 1933
29.	Pohlanowitz — Teil	1. 4. 1938	1 4 1938	—	—
30	Rathen — Kl Heidan	1. 4. 1943	1. 4. 1938	1. 4. 1943	1. 4. 1938
31	Rosenthal	1. 4. 1938	1. 4. 1933	1. 4 1938	1. 4. 1933
32.	Schmiedefeld	1. 4. 1943	1 4. 1933	1. 4. 1943	1 4 1933
33.	Schottwitz — Teil —	1. 4. 1943	1 4 1938	1. 4. 1943	1. 4. 1938
34.	Schwoitsch	1. 4 1940	1. 4. 1940	1. 4. 1940	1. 4. 1940
35.	Stabelwitz	1 4. 1943	1 4. 1938	1. 4. 1943	1 4. 1938
36.	Strachate	—	—	1. 4. 1938	1. 4. 1933
37.	Gr. Tschansch	1. 4 1938	1. 4. 1933	—	—
38	Kl. Tschansch	1. 4. 1938	1. 4. 1933	—	—
39.	Wilhelmsruh	—	—	1. 10. 1928	1. 10. 1928
40.	Woischwitz — Teil —	1. 10. 1928	1. 10. 1928	—	—
41.	Zedlitz	—	—	1 10. 1928	1. 10. 1928
42.	Zimpel	—	—	1. 4. 1938	1. 4. 1933

Diejenigen Personen, welche am 1. April 1928 Mitglieder der an diesem Tage in den Stadtkreis Breslau eingemeindeten Gemeinde- und Gutsbezirke sind, sind bis zu den vorstehend angegebenen Zeitpunkten von dem für die Stadtgemeinde Breslau bestehenden Schlachtzwange befreit, jedoch mit der Einschränkung, daß die Schlachtung zwar außerhalb des städtischen Schlachthofes, aber nur innerhalb des früheren Gemeinde- oder Gutsbezirks ausgeführt werden darf.

Breslau, den 10. März 1928.

Der Magistrat der Hauptstadt Breslau.
Dr. Wagner. Ziegon.

*) Diese Bestimmungen finden auf das durch approbierte Tierärzte bereits amtlich untersuchte Fleisch keine Anwendung. (Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes vom 24. Juni 1902, vom 23. September 1902.)

L. I. 1128. Oels, den 4. April 1928.

Die Firma Paff-Breslau ist nicht berechtigt, im Regierungsbezirk Breslau Kurse im Nähen abzuhalten. Verstöße sind mir zur Anzeige zu bringen.

L. I. 02. Oels, den 31. März 1928.

Verbotene Druckschriften.

Folgende Druckschrift sind laut Beschluß des Amtsgerichts Berlin-Mitte zu beschlagnahmen:
1. die kommunistische Freidenkerbroschüre „Kutte u. Krummstab" von Tibertius Poten, Kosmosverlag,
2. Die Nr. 11 der Groß-Berliner Neuesten Nachrichten.

Beschlagnahmte Exemplare sind mir einzureichen.

L. I. 02. Oels, den 4. April 1928.

Durch Beschluß des Amtsgerichts Charlottenburg vom 26. vorigen Monats sind aus der kommunistischen Sammelmappe Hintergrund 17 Zeichnungen von George Groß, erschienen im Malikverlag Charlottenburg, zu beschlagnahmen.

Der Landrat
J. V.: Schulz.

Bekanntmachungen anderer Behörden

RdErl. d. FM. v. 22. 3. 1928, betr.
Einziehung der Hauszinssteuer (II B. Nr. 3291).

Nach den Abschlüssen der staatlichen Kreiskassen für den Monat Februar 1928 sind von den für die abgelaufenen elf Monate des Rechnungsjahres 1927 fälligen Hauszinssteuerbeträgen erhebliche Summen ungestundet im Rückstande. **Mit Rücksicht auf den bevorstehenden Jahresabschluß weise ich im Einvernehmen mit dem Herrn Preuß. Minister des Innern die Magistrate, Gemeinde- und (Guts-) Vorstände an, für beschleunigte Nachprüfung der Hauszinssteuerrückstände durch die Hebestelle zu sorgen und die „nicht" gestundeten Restbeträge sofort anmahnen und unter Beachtung der Bestimmungen über die Festsetzung von Verzugszinsen einziehen zu lassen** (vgl. mein Rundschreiben vom 20. 12. 1926 — FMBl. 1927 S. 4).

L. I. 06. Oels, den 3. April 1928.

Vorstehende Abschrift wird gemäß Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten vom 28. 3. 1928, I. Kat. 1500, zur Kenntnis gebracht.

Der Vorsitzende des Grundsteuerausschusses.

Nieder-Mühlwitz, den 28. März 1928.

Bekanntmachung.

„Auf der Gemeindejagd Nieder-Mühlwitz werden in der Zeit vom 1. 4. 1928 bis Ende Juli cr. Giftbrocken zur Vertilgung von Raubzeug ausgelegt. Vor Aufnahme von Fallwild wird gewarnt.

Der Amtsvorsteher.
Reigber.

Krietern, den 3. April 1928.

Wetterbericht des Meteorologischen Observatoriums Krietern bei Breslau.
(Oeffentlicher Wetterdienst für Schlesien.)
Nachdruck auch mit Quellenangabe verboten.

Nachdem gegen Mitte der Woche die warme Föhnwitterung in Schlesien durch den Einbruch maritimer Polarluftmassen beendet wurde, wobei es auch im Flachlande vielfach zu Frösten kam, stellte sich gegen Ende der Woche eine Föhnlage ein, so daß die Mittagstemperaturen in Schlesien vielfach 20 Grad überschreiten konnten.

Nachdem sich zu Beginn der Osterwoche (1.—7. 4.) durch den Einbruch maritimer Polarluftmassen erneut Abkühlung und Niederschlag eingestellt hatte, wird es bei ansteigenden Temperaturen bereits Mitte der Woche zu neuer Aufheiterung kommen. Da vom Ozean her jedoch kräftige Störungen ostwärts vordringen, so dürfte sich rasch eine neue unbeständige Wetterlage durchsetzen, so daß wir bereits in den Osterfeiertagen und besonders in der Woche vom 8.—14. 4. mit sehr veränderlicher, meist kühler Witterung zu rechnen haben. Im Gebirge wird es vielfach noch zu Schneefällen kommen, und auch im Flachlande sind Graupelschauer sowie Nachtfröste nicht unwahrscheinlich.